OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451484/2/Kü/VEP

Datum:
Linz, 24. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von L P, X, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 23.10.2023, GZ: 920-18-10/2001/Wa, betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde W (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 23.10.2023, GZ: 920-18-10/2001/Wa, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) für das Grundstück Nr. x/4, KG W, einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von 431,52 Euro fest, wobei der Spruch des Bescheides auszugsweise wie folgt lautet:

„Spruch:

Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde W, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird, haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. x/4, KG. W, einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 431,52 zu entrichten, wobei dieser Betrag jährlich fällig wird.

Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen zugrundegelegt:
a) Abwasserentsorgungsanlage: 899 m²

Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 iVm § 210 Abs. 1 BAO ist der Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 431,52 gemäß Z 1 mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides erstmals fällig […].“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass das Grundstück Nr. x/4 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit mit dem unmittelbar angrenzenden bebauten Grundstück Nr. y/5, welches in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen sei, bilde, und daher kein Erhaltungsbeitrag zu entrichten sei. Das Grundstück Nr. x/4 werde benötigt, um mit Traktor oder per PKW-Anhänger zum bebauten Grundstück Nr. y/5 zufahren zu können. Dies insbesondere auch deshalb, weil in absehbarer Zeit ein Heizungstausch vorgenommen werde und der Bf für die Errichtung und den laufenden Betrieb der neuen Heizung auf die Benützung des Grundstückes Nr. x/4 angewiesen sei. Die gemeinsame Nutzung der beiden Grundstücke könne ohne einen wesentlichen wirtschaftlichen Schaden bzw. Nachteil nicht aufgehoben werden. Ein Antrag auf Bewilligung der Vereinigung der beiden Grundstücke sei im Jahr 2016 aus unsachlichen Gründen abgelehnt worden. Es sei weiters nicht ersichtlich, ob die betreffende Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht worden sei und ob eine Verordnungsprüfung erfolgt sei. Im Übrigen sei die Verordnung jedenfalls gesetzwidrig. Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Erhaltung der Abwasserentsorgungsanlage hätten sich in der Gemeinde W keinesfalls verdoppelt. Eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge sei daher nicht zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten erforderlich. Eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge sei auch nicht aus Gründen der Baulandmobilisierung

erforderlich. Es gebe in der Gemeinde W ausreichend gewidmetes und für Bauinteressenten zur Verfügung stehendes Bauland, um den tatsächlichen Baulandbedarf zu decken. Es wurde daher angeregt, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung der gegenständlichen Verordnung wegen Verfassungswidrigkeit zu stellen. Aufgrund des Zweckzuschusses des Bundes zur Gebührenbremse, den die Länder auf die Gemeinden aufzuteilen hätten, hätte die Gemeinde von der Vorschreibung der erhöhten (verdoppelten) Erhaltungsbeiträge Abstand nehmen müssen. Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und auszusprechen, dass für das Grundstück Nr. x/4 kein Erhaltungsbeitrag zu entrichten sei. Beantragt wurde zudem die Aussetzung der Einhebung des vorgeschriebenen Erhaltungsbeitrages.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 12.01.2024, GZ: 920-18-10/2001/Wa, wurde die Beschwerde des Bf als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht und im Wesentlichen ergänzend vorgebracht, dass ein Zufahren über den südöstlichen Bereich des bebauten Grundstückes Nr. y/5 aufgrund der Geländebeschaffenheit nicht möglich sei. Ein Zufahren über den nördlichen und nordwestlichen Bereich des Grundstückes Nr. y/5 sei deswegen nicht möglich, weil im nordwestlichen Bereich der unterirdische Keller situiert sei, beim Befahren daher ein entsprechender Abstand einzuhalten und diesfalls ein Befahren mit einem Traktor nicht möglich sei. Im Falle eines Verkaufs wäre die Einräumung einer immerwährenden Grunddienstbarkeit erforderlich und es müsste sohin ein hoher Abschlag vom Kaufpreis akzeptiert werden. Ein getrennter Verkauf des Grundstückes Nr. x/4 würde daher jedenfalls einen (wesentlichen) wirtschaftlichen Schaden bedeuten. Im Übrigen sei nach Auskunft der Voreigentümerin die Mindestanschlussgebühr für den Anschluss des Grundstückes Nr. x/4 an das öffentliche Kanalnetz bereits entrichtet worden.

I.4. Mit Schreiben vom 25.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS) und das öffentliche Grundbuch. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist Alleineigentümer der Grundstücke Nr. x/4 und y/5, jeweils EZ X, KG W.
Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x/4, EZ X, KG W, ist als Bauland gewidmet und wird entsprechend als solches im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde W ausgewiesen. Es weist eine Fläche von 899 m² auf und decken

sich die Grenzen der als Bauland gewidmeten Fläche mit den Grenzen des Grundstückes. Auf dem Grundstück ist kein Gebäude errichtet und wurde mit der Errichtung eines Gebäudes auch nicht begonnen.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück grenzt unmittelbar an das bebaute Grundstück Nr. y/5, EZ X, KG W, an und wird vom Bf dazu benötigt, um mit einem Traktor oder per PKW-Anhänger auf das bebaute Grundstück zufahren zu können und dorthin schwere Lasten zu transportieren.
Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist selbständig bebaubar und liegt nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt.
Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren. Eine Kanalanschlussgebühr wurde bis dato nicht vorgeschrieben und auch nicht entrichtet.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verfahrensakt und den Angaben des Bf.
Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück unbebaut ist, als Bauland gewidmet und entsprechend als solches im Flächenwidmungsplan eingetragen ist, selbständig bebaubar ist und mit einer Fläche von 899 m² nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt liegt, sowie dass die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages vor mehr als fünf Jahren mit Bescheid erfolgte, wurde bereits dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt und vom Bf nicht bestritten.
Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück unmittelbar an das bebaute und in derselben EZ eingetragene Grundstück Nr. y/5, EZ X, KG W, angrenzt, wurde vom Bf selbst ausgeführt und stimmt mit einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch überein. Der Umstand, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück benötigt wird, um mit einem Traktor oder per PKW-Anhänger auf das bebaute Grundstück zufahren zu können und dorthin schwere Lasten zu transportieren, wurde ebenfalls vom Bf selbst angegeben. Dass bis dato keine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben oder entrichtet wurde, folgt aus den insofern für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbaren Angaben der belangten Behörde, wonach lediglich die Anschlussgebühr für die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage vorgeschrieben und entrichtet worden sei.
Es waren sonst keine Beweisaufnahmen erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden konnte. Insbesondere konnte auch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben, da eine solche nicht beantragt wurde und der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde für das Grundstück Nr. x/4, KG W, erkennbar ein (erhöhter) Erhaltungsbeitrag erstmals für das Jahr 2023 in Höhe von 431,52 Euro festgesetzt, wobei diese Festsetzung entsprechend § 28 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994 auch für die folgenden Jahre gilt. Dass der erhöhte Erhaltungsbeitrag mit dem angefochtenen Bescheid erstmals für das Jahr 2023 festgesetzt wurde, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere aus dem Spruch, der auf die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde W, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird, verweist, wobei diese Verordnung gemäß ihrem § 2 mit 01.01.2023 in Kraft tritt, und auch aus der Begründung des angefochtenen Bescheides (arg.: „*Mit der Novelle 2021 des Oö. ROG 1994, LGBl. 125/2020, wurde die Möglichkeit geschaffen, durch eine Verordnung des Gemeinderates die Beitragssätze zu erhöhen. Wurde von der Gemeinde davon Gebrauch gemacht, sind diese neuen Beiträge für sämtliche Grundstücke,* […] *ab dem darauffolgenden 1.1. vorzuschreiben.*“). Im Übrigen datiert der Bescheid aus dem Jahr 2023 und es lässt sich diesem Bescheid nicht entnehmen, dass auch für einen Zeitraum vor diesem Jahr ein erhöhter Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben werden hätte sollen. Dass die Festsetzung auch für die folgenden Jahre gilt, folgt ohnedies aus der gesetzlichen Anordnung in § 28 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994 und ergibt sich im Übrigen auch aus dem Hinweis im Spruch des angefochtenen Bescheides, dass dieser Betrag jährlich fällig wird, und aus der Begründung, worin ebenfalls auf die jährliche Fälligkeit abgestellt wird.

III.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet ist, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- und/oder Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil als bebaut, auf dem ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO 1994 fällt (Z 1) oder auf dem mit dem Bau eines solchen Gebäudes im Sinne der Oö. BauO 1994 tatsächlich begonnen wurde (Z 2) oder das bzw. der mit einem Grundstück bzw. Grundstücksteil gemäß Z 1 oder Z 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses bzw. an diesen unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist (Z 3).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück kein Gebäude errichtet, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO 1994 fällt und wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes auch nicht begonnen.

Unbestritten steht fest, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück unmittelbar an ein bebautes Grundstück angrenzt und mit diesem in der gleichen Grund-

buchseinlage eingetragen ist. Im Hinblick auf die Frage des Vorliegens einer wirtschaftlichen Einheit ist Folgendes auszuführen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frage der wirtschaftlichen Einheit von Grundstücken von der Frage der Untrennbarkeit einer solchen Einheit zu unterscheiden (vgl. VwGH 07.10.2020, Ra 2020/16/0121). Voraussetzung dafür, dass ein Grundstück (oder Grundstücksteil) nach § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 als bebaut gilt (und demnach kein Erhaltungsbeitrag festzusetzen ist), ist, dass eine untrennbare wirtschaftliche Einheit vorliegt. Ein Erhaltungsbeitrag ist demnach dann festzusetzen, wenn keine wirtschaftliche Einheit der Grundstücke vorliegt, aber auch dann, wenn zwar eine wirtschaftliche Einheit vorliegt, diese aber nicht untrennbar ist (vgl. VwGH 17.05.2023, Ra 2022/13/0121).

Eine „wirtschaftliche Einheit“ liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn die Grundstücke durch einen Widmungsakt des Eigentümers und dessen anschließenden Vollzug in der Lebenswirklichkeit einer gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden (vgl. etwa VwGH 10.06.2002, 2001/17/0206; VwGH 17.05.2023, Ra 2022/13/0121). Auch im Falle einer nicht gewerblichen Nutzung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles genügt ein erkennbarer funktioneller Zusammenhang des Grundstücks bzw. Grundstücksteiles im Sinne des § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 mit einem Grundstück bzw. Grundstücksteil im Sinne der Z 1 oder Z 2 leg. cit., etwa dass das Grundstück bzw. der Grundstücksteil im Sinne der Z 3 leg. cit. der Benützung des Grundstücks bzw. des Grundstücksteiles im Sinne der Z 1 oder Z 2 leg. cit. dient, diese also ermöglicht oder erleichtert, ohne dass sich dies in einem wirtschaftlichen Erfolg niederschlagen muss (vgl. VwGH 07.10.2020, Ra 2020/16/0121). Daraus folgt, dass es für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit zwar nicht darauf ankommt, ob die (gemeinsame) Nutzung der betreffenden Grundstücke mittelbar oder unmittelbar zu einem monetären Ertrag führt, der (gemeinsame) Nutzungszweck aber jedenfalls doch ein wirtschaftlicher zu sein hat (vgl. dazu etwa VwGH 28.02.2011, 2010/17/0246, wonach der Verkauf von Obst und Gemüse als Beispiel für eine wirtschaftliche Nutzung angeführt wird, oder VwGH 10.06.2002, 2001/17/0206, worin auf die zusammenhängende Nutzung als Betriebsareal abgestellt wird).

Aus dem (bloßen) Umstand, wonach das verfahrensgegenständliche Grundstück, welches unbebaut ist, aufgrund der Geländebeschaffenheit und sonstigen Gegebenheiten dazu genutzt wird und erforderlich ist, um schwere Lasten zum angrenzenden bebauten Grundstück zu transportieren, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung aber gerade nicht, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück (in wirtschaftlicher Hinsicht) der Benützung des benachbarten (bebauten) Grundstücks dient. Bauplätze – und sohin auch das bebaute Grundstück Nr. y/5, EZ X,

KG W – müssen gemäß § 6 Abs. 2 Oö. BauO 1994 unmittelbar durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder durch eine der zu erwartenden Beanspruchung genügende, mindestens drei Meter breite und durch Eintragung im Grundbuch sichergestellte Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein. Zumal das bebaute Grundstück – wie eine Einsicht in das DORIS zeigt – an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anhaltspunkte, dass die Voraussetzung des § 6 Abs. 2 Oö. BauO 1994 im Hinblick auf das bebaute Grundstück Nr. y/5, EZ X, KG W, nicht vorliegen würde. Das Vorbringen des Bf, wonach (bereits) aus dem Grund des Erfordernisses der Sicherstellung einer Zufahrt mit (allfällig) schweren Lasten (und zwar insbesondere aufgrund der erfolgten Bebauung und der damit verbundenen Situierung des Erdkellers) im gegenständlichen Falle eine wirtschaftliche Einheit vorliege, geht somit ins Leere. Im Ergebnis ist das verfahrensgegenständliche Grundstück daher als unbebaut zu qualifizieren und mangels Vorliegens einer wirtschaftlichen Einheit ist auch auf die Frage der Untrennbarkeit nicht mehr einzugehen. Zum Antrag auf Grundstücksvereinigung aus dem Jahr 2016 ist der Vollständigkeit halber auf das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 06.02.2018, GZ: LVwG-151234/6/JS/FE, zu verweisen.

Wie sich im Übrigen aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist der Bf Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks, welches im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde W als Bauland gewidmet ist. Das verfahrensgegenständliche Grundstück gilt zudem als (durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage) aufgeschlossen, da es mit einer Fläche von 899 m² nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt liegt. Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren, sodass gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Verpflichtung zur Entrichtung ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung entstanden ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages aufgrund der Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage sind sohin erfüllt. Angesichts der Grundstücksgröße und des in der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde W festgelegten Betrages ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine Bedenken gegen die Höhe des vorgeschriebenen Erhaltungsbeitrages. Die rechnerische Richtigkeit des angefochtenen Bescheides wurde vom Bf im Übrigen nicht bestritten.

III.3. Zum Vorbringen, wonach die Verordnung gesetz- bzw. verfassungswidrig sei, ist noch Folgendes auszuführen:

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und sachlichen Rechtfertigung der Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages an sich ist auf das Erkenntnis des

Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2006, B 3261/05 u.a., zu verweisen. Darin hielt der Verfassungsgerichtshof zunächst fest, dass der Erhaltungsbeitrag an die Überlegung anknüpft, dass die Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage unabhängig davon bestehen, ob alle in ihrem Einzugsbereich liegenden Baugrundstücke bereits bebaut sind und damit der Anschlusspflicht und der Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühren unterliegen oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen auch immer nicht bebaut, nach dem Willen des Gesetzgebers ungeachtet dessen einen Betrag zu den Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage beisteuern muss. Dies ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes schon im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt, dass auch der Eigentümer unbebauter Grundstücke im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung profitiert. Angesichts dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für als Bauland gewidmete, unbebaute Grundstücke, die aufgeschlossen sind, sachlich gerechtfertigt ist. Der Verfassungsgerichtshof führt in der Entscheidung vom 24.06.2006, B 3261/05 u.a., auch aus, dass *„die Maßnahme aber auch unter dem Gesichtspunkt sachlich gerechtfertigt [ist], finanzielle Anreize zur Unterlassung der Bebauung zu vermeiden und solche zur Nutzbarmachung des Baulandes (‚Baulandmobilisierung') zu schaffen"*.

Mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 (LGBl Nr. 125/2020) wurde in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 die Möglichkeit der Erhöhung des Erhaltungsbeitrages geschaffen, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist (siehe dazu auch AB 1475/2020 Blg Oö. Landtag, XXVIII. GP, 17 f). Insbesondere vor dem Hintergrund der in der Beschwerdevorentscheidung dargelegten Entscheidungsgrundlagen (vor allem der Stellungnahme des Ortsplaners) zum Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2022 betreffend die Verordnung über die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages haben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf keine ausreichenden Hinweise auf eine Verfassungswidrigkeit bzw. Gesetzwidrigkeit der verfahrensgegenständlichen Verordnung ergeben. Wie zudem aus dem in der Beschwerdevorentscheidung erwähnten Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 09.11.2022 folgt, geht im Übrigen auch die Aufsichtsbehörde offenbar nicht davon aus, dass eine gesetzwidrige Verordnung vorliegen würde (vgl. dazu § 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990). Aus dem Vermerk betreffend den Zeitraum über den Anschlag an der Amtstafel auf der im Behördenakt aufliegenden Verordnung vom 29.09.2022 ergibt sich zudem, dass die Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht wurde (vgl. § 94 Abs. 3 Satz 1 Oö. Gemeindeordnung 1990). Zusammengefasst sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Gesetzesprüfung bzw.

Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen.

III.4. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die belangte Behörde auf Basis der anwendbaren Rechtsgrundlagen zu Recht einen Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben hat, sodass die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der (dargestellten) höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung

der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger